
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0266

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

Entscheidung

Öffentl.

Entscheidung

Ö

Tagesordnungspunkt:



Änderung der Hauptsatzung - Aufwandsentschädigung für
Ausschussvorsitzende

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal vom

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217b) berichtigt am 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304 a) hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 28.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- § 9 Abs. 1 der bisherigen Fassung ist zu streichen.
- § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„Ausschussvorsitzende erhalten eine nach der vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Abs. 2 Nummer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Sitzungsgeld.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW gegen diese Satzung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung erhalten Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, neben den Entschädigungen, die Ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Aufwandsentschädigung wird in der Regel als monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Der Rat kann jedoch in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen.

Es wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, für alle Ausschüsse den Ausschussvorsitzenden die zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld zu zahlen. Nach der zurzeit geltenden Entschädigungsverordnung ergibt sich pro Sitzung ein Betrag von 228,50 Euro.

Entsprechend gesetzlichen Anforderungen ist hierfür eine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit vor zwei Dritteln der Mitglieder des Rates getroffen werden.

Die mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.04.2017 getroffene Regelung, wonach eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Swisttal nicht gezahlt wird, ist durch die v.g. gesetzliche Regelung nicht mehr gültig.

Die Angelegenheit war bereits Gegenstand der Sitzung des Rates am 23.02.2021, auf deren Beschlussfassung wird verwiesen. Bezüglich einer Befangenheit der Ausschussvorsitzenden in der Ratssitzung wurde entsprechend dem Beschluss des Rates vom 23.02.2021 der Städte- und Gemeindebund sowie die Kommunalaufsicht um Ihre Rechtsauffassung

gebeten. Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes besteht für die Ausschussvorsitzenden ein gesetzliches Mitwirkungsverbot gemäß § 31 GO NRW.

Darüber hinaus wurde die Kommunalaufsicht ebenfalls um eine Bewertung gebeten. Von Seiten der Kommunalaufsicht wurde über die Bezirksregierung Köln das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau- und Gleichstellung NRW einbezogen. Nach erfolgter Bewertung durch das Ministerium teilte die Kommunalaufsicht mit, dass die Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW durch dieses geteilt würde.

Eine Befangenheit der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ist nach Rechtsauffassung der Bezirksregierung Köln und der Kommunalaufsicht nicht gegeben.